

Satzung des Fördervereins Bonner Rugbyjugend

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Bonner Rugbyjugend“ mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister des Landgerichtes Bonn - im Folgenden "Verein" genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 53175 Bonn.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2013.

§ 2 Zweckbestimmung

- 2.1 Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten „Rugby Club Bonn Rhein-Sieg e.V.“ insbesondere dessen Rugbyjugend.
- 2.2 Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere im Bereich der Rugbyjugendabteilung.
- 2.3 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 3.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich Zweck und Zielen des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft im Verein

ist für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Unternehmen offen. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Aufnahmeanträge ohne Begründung abzulehnen.

- 3.3 Förderndes Mitglied ist eine natürliche oder juristische Person, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt.
- 3.4 Ehrenmitglied wird nur, wer als Mitglied besonders im Verein gewirkt hat. Der Vorstand bestellt verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen gemäß Satzung teilnehmen.
- 3.5 Beendigung der Mitgliedschaft:
- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30.10. zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann.
 - durch den Tod des Mitgliedes.
 - durch Ausschluss.
- Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

- 3.6 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie können je nach Mitgliedschaft unterschiedlich sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 4.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten und zu unterstützen.
- 4.5 Stimmrecht und Wählbarkeit:
Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind nicht stimmberechtigt. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen

Die Finanzierung der Zwecke des Vereins gemäß § 2 erfolgt ausschließlich durch die Mitgliedsbeiträge sowie Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - den Vorstand zu wählen (im Wahljahr),
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehört und nicht Angestellte des Vereins sein darf.
- 7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher per e-Mail und durch Veröffentlichung auf der homepage des Rugby Club Bonn Rhein-Sieg e.V. mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- 7.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,

- Entlastung des Vorstands, - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von einem Kassenprüfer,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 7.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Nicht als Dringlichkeitsanträge können Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gestellt werden.
- 7.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 7,6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Änderung des Vereinszwecks gemäß 2.1 sind nur einstimmig möglich.
- 7.7 Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- 7.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
- 1. Vorsitzende(r) (Kasse)
 - 2. Vorsitzende(r) (Stellvertreter/in)
 - 1. Schriftführer/in

Der Vorstand kann für verschiedene Tätigkeiten Beisitzer bestimmen.

Über die Verwendung der eingenommenen Fördermittel entscheidet der Vorstand. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Spenden und Fördermittel ab einer Summe von 1.500,- Euro. Über die Verwendung von Fördermittel ab 1.500,- Euro entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 8.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 8.4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- 8.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung fungiert ein Übergangsvorstand, der von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt wurde.
- 8.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Der Restvorstand kann sich durch Kooptation selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 8.7 Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abgewählt werden.
- 8.8 Über personelle Veränderungen im Vorstand sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- 8.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1 Von der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2 Der Kassenprüfer hat die Aufgabe:
- Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben zu überprüfen.
 - die Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen.
- 9.3 Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.

- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt sein Vermögen an den „Rugby Club Bonn Rhein-Sieg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bonn, _____